



Mittelpunktschule Sachsenhausen

Grund-, Haupt- und Realschule mit Förderstufe
Ganztagsschule

Tel.: 05634/1820

Fax: 05634/7753

poststelle@ghr.sachsenhausen.schulverwaltung.hessen.de

MPS Sachsenhausen, Werbaer Straße 4, 34513 Waldeck

Sachsenhausen,
Tgb.-Nr. /

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Tabelle 1

Cholera	Paratyphus
Diphtherie	Pest
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Skabies (Krätze)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	offene Tuberkulose der Lunge
Keuchhusten	Typhus
Masern	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A u. E
Mumps	Windpocken
	Verlausion

- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung – möglicherweise unter bestimmten Auflagen – wieder besuchen darf.

Tabelle 2

Cholera-Vibrionen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie-Bakterien	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen

- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause/in der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit (Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.

Tabelle 3

Cholera Diphtherie Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli) Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien Masern	Mumps Paratyphus Pest Poliomyelitis (Kinderlähmung) Shigellose (Ruhr) offene Tuberkulose der Lunge Typhus Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Tpy A u. E
--	---

Attest und Krankentage:

In dieser Tabelle können Sie nachlesen, wann ein Attest dringend erforderlich ist und wann Ihr Kind wieder in die Schule kommen darf.

Attest dringend erforderlich !!!	Attest erbeten Wiederzulassung erfolgt nach		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer vollständig durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
<ul style="list-style-type: none"> ♦ Wiederholter Kopflausbefall ♦ Scabies (Krätze) ♦ Impetigo (ansteckende Borkenflechte) 	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Hepatitis A 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Keuchhusten 5 Tage	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Akute Gastroenteritis Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
<ul style="list-style-type: none"> ♦ Tuberkulose ♦ Diphtherie 	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Masern 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Scharlach, ♦ Streptokokkenangina 24 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Meningitis Nach Abklingen der Symptome
<ul style="list-style-type: none"> ♦ EHEC**-Enteritis ♦ Shigellose ♦ Cholera ♦ Typhus ♦ Paratyphus 	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Mumps 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	<ul style="list-style-type: none"> ♦ <u>Erstmaliger</u> Kopflausbefall Nach medizinischer Kopfwäsche	
<ul style="list-style-type: none"> ♦ Polio ♦ Pest ♦ VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber) 	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Windpocken 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) <u>Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli</u> -Bakterien	

!!! Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.

!!! Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an – man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen


 N. Akkus
 (Schulleiterin)